

Verordnung
zur Änderung des Taxitarifes für die von der Stadt Dortmund
als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen
vom 16.12.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690/FNA 9240-1) und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247/SGV NRW 92) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Verordnung zur Änderung des Taxitarifes für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen beschlossen:

§1

Der § 6 des Taxitarifes für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 27.06.2022 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 01.07.2022, S. 741 ff.) wird folgendermaßen geändert:

§ 6 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für Sitzend-Krankenfahrten dürfen für das Pflichtfahrgebiet abgeschlossen werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 PBefG erfüllen und sind gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 2

Diese Verordnung zur Änderung des Taxitarifes für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt“ in Kraft.

Die vorstehende Verordnung zur Änderung des Taxitarifs für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich verkündet.

Dortmund, 16.12.2022

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister